

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Januar 2021

Ausgaben 1496 – 1499

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

65 neue Titelschutz-Anmeldungen im Januar 2021

Angesichts der harten Lockdown-Vorschriften ist Deutschlands Medien-Szene ausgesprochen lebendig und auch aktiv in das Jahr 2021 gestartet. Sowohl die thematische Bandbreite als auch die inhaltlichen Perspektiven sorgen für Aufmerksamkeit und Neugier.



Musik, Unterhaltung & Show

In Verbindung mit dem Thema Musik, Unterhaltung und Show ist an erster Stelle ein Mandant des Münchner Rechtsanwalts **Dr. Patrick Baronikians** von der Kanzlei **Hofstetter, Schurack & Partner** zu nennen. Der Mandant möchte an den britischen Rocksänger Freddie Mercury (ist bekanntlich am 24. November 1991 verstorben) erinnern und nimmt für verschiedene Titel-Varianten in Verbindung mit dem Rocksänger bzw. seiner Band QUEEN Titelschutz in Anspruch – von „QUEEN

The Show“ über „QUEEN The Show We are Freddie Mercury“ bis hin zu dem anerkennenden Titel „Kein Mann kann in Freddie Mercurys Fußstapfen treten. Dafür braucht man einen Mann und eine Frau.“

Eine ganz besondere Form der Unterhaltung dürfte sich hinter dem Titel „Es war einmal ein Eisbär“ verbergen, den die **Thiel von Herff Rechtsanwälte** aus Bielefeld übermittelt haben. Das könnte eine Story sein, die sich entweder der Zielgruppe Kinder oder aber der Thematik Umwelt widmet. In diese Richtung geht die **Seven.One Entertainment Group GmbH** mit Sitz in Unterföhring, die eine Sendung mit dem Titel „Grüner geht's nicht – Die SAT.1 Waldrekord-Woche“ plant.

Mit dem boomenden Versandhandel beschäftigt sich die **UFA SHOW & FACTUAL GmbH** aus Köln, die als RTL-Schwester zum **Bertelsmann-Konzern** gehört. Der Titel „Die Retourenretter“ nimmt einen Aspekt ins Visier, der nicht nur bei den politischen Entscheidungsträgern inzwischen ziemlich weit oben auf der Agenda steht.

Im Genre Komödie sind die Titel „Karla, Rosalie und das Loch in der Wand“ von der **Anna Wendt Filmproduktion GmbH** mit Sitz in Berlin und „Die Potsdamer“ der **ConradFilm GmbH & Co. KG** aus Köln angesiedelt. Ebenfalls humorvoll klingt der Titel „Hotel zur deutschen Aische“, den der Kölner **Rechtsanwalt Tilmann Leopold** für einen Mandanten anmeldet.



Vorsätze für das neue Jahr

Der Start in ein neues Jahr ist vielfach mit guten Vorsätzen verbunden. Dazu passt die Titel-Idee „Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab“, mit dem die Münchner **Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** im Auftrag eines Mandanten aufwartet. Neben dem Thema Abnehmen zählen oft auch die Aspekte Aufräumen und Ordnung zu den Vorsätzen. Hier will offenkundig die **Seven.**

One Entertainment Group GmbH aus Unterföhring mit der Sendung „Organize 'n Style – Isabella räumt auf!“ aktiv werden.



Trump und die Folgen

Donald Trump hat das Weiße Haus wie vorgesehen geräumt und ist damit weitgehend aus den täglichen Schlagzeilen verschwunden, doch die mit ihm verbundene Fake-News-Debatte wird von den Medien weiterhin aufgearbeitet. „Mythenjagd weltweit – Den Fakten auf der Spur“ lautet in diesem Zusammenhang ein Titel der **Seven.One Entertainment Group GmbH**.

Neben diesen erwähnten Titeln warten noch über 50 weitere Titel-Varianten in der Januar-Ausgabe 2021 des Fachmediums **Der Titelschutz Anzeiger** darauf, entdeckt und wahrgenommen zu werden. (ps)

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 65 neuen Titel im Januar 2021

Titel (Nummer der Ausgabe)

A	M
Arthrose – Vorbeugung und Selbsthilfe (1496)	MALE MODEL (1499)
B	MALEMODEL (1499)
Babyalarm – Eltern am Limit (1497)	Miau & Wau – Mitbewohner auf 4 Pfoten (1497)
Beim Griechen (1497)	Mythenjagd weltweit – Den Fakten auf der Spur (1499)
Beim Griechen – Und wer rettet Europa? (1497)	N
Bluthochdruck – richtig kochen, gesünder essen (1496)	Nächste Ausfahrt Glück (1498)
Business Continuity Management in der Praxis (1497)	Next Stop? (1496)
D	no Risk no Chance (1496)
Dann eben ohne Dach (1496)	no Risk no Chance – Next Stop? (1496)
Das Berlin Projekt (1497)	O
Das Brot der Bayern! (1498)	Organize 'n Style – Isabella räumt auf! (1498)
Das Osterherz (1499)	P
Deutschland unter Drogen (1497)	Paar Wars (1498)
Die Potsdamer (1498)	PERFECT MALE MODEL (1499)
Die Retourenretter (1497)	PERFECT MALEMODEL (1499)
Die Streetfood Challenge (1499)	Pflegekompass (1499)
Die Stubers – Deutschlands Trödelkönige (1497)	Polizei im Einsatz (1499)
Doktor Ballouz (1499)	Q
E	QUEEN The Show (1499)
Erste Hilfe, letzte Rettung – Sanis in Ausbildung (1499)	QUEEN The Show Show must go on (1499)
Es war einmal ein Eisbär (1498)	QUEEN The Show We are Freddie Mercury (1499)
F	QUEEN The Show We are Freddie Mercury It takes a man and a woman to fill his shoes (1499)
Faszination Kosmos: Vom Mond in die Unendlichkeit (1496)	R
Faszinierende Seidenstraße (1496)	Rest der Republik (1497)
Finanzielle (1497)	S
FINN FLIEGT NACH ITALIEN (1497)	SMAR Steuer-, Miet-, Arbeits- und Rechtstipps (1497)
FREUDE AM AUTO (1499)	SMARt Steuer-, Miet-, Arbeits- und Rechtstipps (1498)
G	T
Geheimnisse aus Omas Küche (1496)	Tierische Helden – Einsatz der Superhunde (1497)
Grüner geht's nicht – Die SAT.1 Waldrekord-Woche (1498)	U
H	Ultraviolett Stories (1498)
Herz und Viren (1499)	Und wer rettet Europa (1497)
Hotel zur deutschen Aische (1497)	W
J	Wie lange ist für immer? (1496)
JOBKILLER Digitalisierung (1498)	WissensLust (1499)
JOBKILLER DIGITALISIERUNG (1498)	Z
Jobkiller Digitalisierung (1498)	Zeit der Wächter (1499)
jobkiller digitalisierung (1498)	
K	
Kaiserschmarrndrama (1496)	
Kampf den Kilos – Wer verliert, sahnt ab (1499)	
Karla, Rosalie und das Loch in der Wand (1498)	
Kein Mann kann in Freddie Mercurys Fußstapfen treten. Da- für braucht man einen Mann und eine Frau. (1499)	
Kontext (1497)	
Krass Schulcamp – Pauken oder Party? (1497)	
L	
Let's change a running System (1499)	

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
11 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Corona sorgt für Anstieg der Presse-Meldungen beim Bundesverfassungsgericht

Die Corona-Pandemie hat sich in 2020 sehr unterschiedlich auf die Presse-Aktivitäten der Bundesgerichte ausgewirkt. Obwohl aufgrund der Pandemie sowohl beim **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe als auch beim **Bundesge-**

richtshof in Karlsruhe sowie beim **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig die Arbeits-Abläufe und das Arbeits-Volumen angepasst werden mussten, haben sich diese Veränderungen sehr unterschiedlich auf die Presse-Aktivitäten nieder-

geschlagen. Diese drei Bundesgerichte setzen sich auch regelmäßig mit Fragen zum Medien-Recht auseinander.

Beim Bundesverfassungsgericht hat sich die Anzahl der publizierten Presse-Informationen um 15 Prozent von 93 auf 109 erhöht. Dabei ist beim BVerfG im Jahr 2020 auch noch ein Wechsel im Amt des Pressesprechers über die Bühne gegangen. **Pascal Schellenberger** hat die Aufgaben von **Dr. Max Schoenthal** übernommen, der seit Herbst 2020 als Pressereferent beim **Bundesrat** in Berlin auf der Payroll steht.

in Sachen Presse-Meldungen war 2020 erneut das Presse-Team am Bundesgerichtshof mit 166 Pressemitteilungen – nur vier weniger als in 2019. Das von **Dietlind Weinland** geleitete Team hat im Schnitt mindestens drei Presse-Infos pro Woche verfasst. Sie hat das Amt der Pressesprecherin Mitte 2012 übernommen.

Vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wurden 2020 78 Presse-Meldungen verschickt – 20 weniger als im Vorjahr und nur halb so viele wie vom Bundesgerichtshof. Die Leitung der Pressestelle beim BVerwG liegt schon seit über zehn Jahren in Händen von **Birgit Schöne-mann**. (ps/nm)

Die Presse-Aktivitäten der Bundesgerichte (Anzahl der Pressemitteilungen)			
Gericht / Jahr	2020	2019	2018
BVerfG	109	93	89
BGH	166	170	198
BVerwG	78	98	92
Gesamt	353	361	379

Bei den drei „presse-aktiven“ Bundesgerichten hat sich die Corona-Pandemie in der Summe nur wenig ausgewirkt

Die „fleißigste“ Presse-Abteilung der Bundesgerichte

Dr. Sandra Wagner ist neue Partnerin bei der Medien-Boutique Schulz Wagner



Die Expertin für IP-Recht Dr. Sandra Wagner hat die Kanzlei gewechselt (Foto: Schulz Wagner)

Nach gut neun Jahren hat **Dr. Sandra Wagner LL.M.**, Fachanwältin für Urheber- und Medien-Recht und Fachanwältin für Gewerbe-

Rechtsschutz, die Berliner **Hertin & Partner Rechts- und Patentanwälte PartG mbB** verlassen und ist als Partnerin in die seit 2017 bestehende Kanzlei des Rechtsanwalts **Tim F. Schulz** mit Sitz in Berlin eingetreten, die nunmehr als **Schulz Wagner Rechtsanwälte PartG mbB** auftritt.

Dr. Sandra Wagner verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung und Prozess-Vertretung von Kreativen, Mittelständlern, Start-ups und Verbänden. Sie berät einerseits zahlreiche Online-Anbieter und

Plattform-Betreiber zu wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen. Andererseits ist sie seit Jahren in der rechtlichen Beratung von Urheber-Verbänden aktiv, vertritt und berät Kreative und Verlage in der gesamten Bandbreite des Urheber- und Medien-Rechts, des Wettbewerbs-, Internet-, Marken- und Design-Rechts.

Darüber hinaus lehrt Dr. Wagner an der Universität der Künste in Berlin und sitzt im Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medien-Recht der **Rechtsanwaltskammer Berlin**. Ebenso ist sie

eine gefragte Referentin für Verlagsrecht. Die gebürtige Berlinerin hat von 2000 bis 2009 Rechtswissenschaften an der **Humboldt Universität Berlin**, der **University of Wales** in Aberystwyth sowie der **University of Oxford** studiert.

Mit dem Eintritt von Dr. Sandra Wagner hat sich die ursprünglich als Kanzlei für IT-, Datenschutz- und Arbeitsrecht gegründete Kanzlei nicht nur personell verstärkt, sondern auch ihren Tätigkeitsbereich im IP-Recht inhaltlich erweitert. (nm)

Die 11 neuen Titel

A	K
Arthrose – Vorbeugung und Selbsthilfe	Kaiserschmarrndrama
B	N
Bluthochdruck – richtig kochen, gesünder essen	Next Stop? no Risk no Chance no Risk no Chance – Next Stop?
D	W
Dann eben ohne Dach	Wie lange ist für immer?
F	
Faszination Kosmos: Vom Mond in die Unendlichkeit Faszinierende Seidenstraße	
G	
Geheimnisse aus Omas Küche	

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**no Risk no Chance
no Risk no Chance – Next Stop?
Next Stop?**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Anaisio Guedes
Warnckesweg 20 A, 22453 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Faszination Kosmos: Vom Mond in
die Unendlichkeit**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Dann eben ohne Dach
Arthrose – Vorbeugung und Selbsthilfe
Geheimnisse aus Omas Küche
Faszinierende Seidenstraße
Bluthochdruck – richtig kochen, gesünder
essen**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kaiserschmarndrama

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wie lange ist für immer?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Alzheimer?



Forschung ist nötig!

Sie wollen mehr über Alzheimer wissen?
Wir informieren Sie kompetent und
kostenlos unter: **0800 - 200 400 1**
(gebührenfrei)



Alzheimer Forschung
Initiative e.V.

Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf · www.alzheimer-forschung.de

WERBEFILM PRODUZENTEN



BESTELLUNG

New Business Verlag (2019)
138 Seiten, Softcover, vierfarbig, 28,90 Euro
ISBN 978-3-936182-66-8
handbuch@new-business.de

Bewegtbild spielt auch im Marketing eine immer bedeutendere Rolle. Der Anspruch der werbetreibenden Unternehmen an Filme, die in ihrem Auftrag produziert werden, steigt permanent, nicht nur im Bereich TV, wo sich der Einsatz von Millionen an Mediavolumen bestätigen muss, sondern in jedem Kommunikationsumfeld. Mehr als je zuvor werden Filme vom Verbraucher kritisch betrachtet, sowohl inhaltlich als auch in der Gestaltung. Dementsprechend sollten alle am Prozess Beteiligten professionell und verantwortungsvoll an die jeweilige Aufgabe herangehen. Dazu soll dieses Handbuch dienen. Deshalb geben wir dieses Manual – in Abstimmung mit der OWM und dem GWA – neu heraus. Wenn alle Beteiligten die hierin dargelegten Standards zur Planung und Durchführung eines Werbefilms verstehen und einhalten, wird der kreative Prozess ohne Reibungsverluste zum besten Ergebnis führen.

HERAUSGEBER

Tony Petersen, Vorstand Sektion Werbung in der Produzentenallianz
Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V.

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
18 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundestag verabschiedet 10. GWB-Novelle – Deutschlands Kartell-Behörden können nun verstärkt gegen die GAFA-Konzerne vorgehen

Der **Deutsche Bundestag** hat am 14. Januar 2021 nach langem Ringen endlich in dritter Lesung der seit Monaten vorliegenden und intensiv diskutierten Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zugestimmt. Damit hat das **Bundeskartellamt** in Bonn endlich eine hand-feste Möglichkeit, gegen die GAFA-Konzerne vorzugehen, wenn diese ihre marktbeherrschende Position für Wettbewerbsverzerrungen ausnutzen. Neben den drei Regierungsparteien CDU, CSU und SPD hat auch das Bündnis 90/Die Grünen der Reform zugestimmt – die anderen drei Oppositionsparteien haben sich der Stimme enthalten.

Einer der zentralen Punkte unter den Neuerungen der Novelle ist der § 19a GWB. Dieser erlaubt es dem Kartellamt erstmals, eine „überragende marktübergreifende Bedeutung“ von Digital-Plattformen festzustellen und den Betreibern bestimmte Praktiken zu untersagen. Davon sind vor allem Google und Amazon betroffen, aber auch Facebook und Apple können zur Verantwortung gezogen werden.

Mit Hilfe von § 19a GWB soll sichergestellt werden, dass die Internet-Giganten

ihre eigenen Produkte/Dienste auf ihren Plattformen nicht bevorzugt vor Produkten der Konkurrenz anbieten. Kartellverfahren



sollen zudem beschleunigt werden, damit die Behörden zügiger für einen fairen Wettbewerb sorgen können. So landen Beschwerden nicht mehr zunächst beim OLG Düsseldorf, sondern gleich beim **BGH** in Karlsruhe.

des Deutschen Bundestages hervor: „Der deutsche Gesetzgeber ist hier international Vorreiter. Wir werden künftig bestimmte Verhal-

tensweisen der Big-Tech-Unternehmen schon früher untersagen können, also quasi bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist.“ Neben der Bundesrepublik Deutschland wird auch in mehreren anderen Staaten

den Namen auch verdienen. In den USA ist sogar das Wort der Zerschlagung gefallen.

BDZV und VDZ begrüßen den GWB-Beschluss

Die Regulierung von Mega-Plattformen war überfällig, stellen die beiden Berliner Medien-Verbände BDZV und VDZ fest. Beide fordern, dass der Bundesrat das Gesetz „zügig unterstütze“. VDZ und BDZV machen zudem darauf aufmerksam, dass „die Novelle praktische Wirksamkeit nur dann erreichen könne, wenn das Bundeskartellamt die neuen Regelungen unmittelbar nach Inkrafttreten auch schnell, konsequent und effektiv anwende.“



„Die neuen Regelungen müssen darüber hinaus ein Impuls für die weitere Debatte in der EU zur Regulierung der Mega-Plattformen sein“, appellieren die Organisationen der Zeitschriften- und Zeitungsverleger sowie Digitalpublisher. Aufgabe der Bundesregierung sei es, alles daran zu setzen, dass die geplante EU-Regulierung das verabschiedete Gesetz und dessen Umsetzung nicht in Frage stelle, sondern im Gegenteil darauf aufbaue. (ps)



Auf Andreas Mundt und seinem Team beim Bundeskartellamt ruht jetzt die Hoffnung, dass die GAFA-Konzerne schnell und streng in die Schranken gewiesen werden (Foto: Bundeskartellamt)

Bundeskartellamt lobt die 10. GWB-Novelle

Andreas Mundt, der Präsident des Bundeskartellamtes, hebt im Zusammenhang mit dem Beschluss

intensiv darüber nachgedacht bzw. geprüft, wie man den marktbeherrschenden Internet-Giganten Einhalt gebieten kann bzw. wie sich wieder Wettbewerbsverhältnisse herstellen lassen, die

Die 18 neuen Titel

B

Babyalarm – Eltern am Limit
Beim Griechen
Beim Griechen – Und wer rettet Europa?
Business Continuity Management in der Praxis

D

Das Berlin Projekt
Deutschland unter Drogen
Die Retourenretter
Die Stubers – Deutschlands Trödelkönige

F

Finanzielle
FINN FLIEGT NACH ITALIEN

H

Hotel zur deutschen Aische

K

Kontext
Krass Schulcamp – Pauken oder Party?

M

Miau & Wau – Mitbewohner auf 4 Pfoten

R

Rest der Republik

S

SMAR Steuer-, Miet-, Arbeits- und Rechtstipps

T

Tierische Helden – Einsatz der Superhunde

U

Und wer rettet Europa

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rest der Republik

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste.

Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG
Große Straße 17-19, 49074 Osnabrück

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beim Griechen Beim Griechen – Und wer rettet Europa? Und wer rettet Europa

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

ROXY FILM GmbH
Friedrichstraße 17, 80801 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Kontext

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SMAR Steuer-, Miet-, Arbeits- und Rechtstipps

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

markt intern Verlag GmbH
Grafenberger Allee 337a, 40235 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Retourenretter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hotel zur deutschen Aische

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien und sonstige Werkarten, insbesondere Druck- und Softwareerzeugnisse, Hörbücher, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

Rechtsanwalt Tilmann Leopold
Sudermanstraße 5, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Business Continuity Management in der Praxis

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online-, Offline- und mobile Dienste, Internet- und Intranetdienste, Domainbezeichnungen, Festnetz- und Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, Aufführungen, Darbietungen, Messen, Kongresse, Aus- und Weiterbildung sowie sonstigen Veranstaltungen aller Art.

Frank Roselieb
Krisennavigator – Institut für Krisenforschung
Schauburgerstraße 116, 24118 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Finanzielle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Prof. Dr. Eva-Irina von Gamm · Kobiako – von Gamm
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei PartG mbB
Bruckmannstraße 13, 80638 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Stubers – Deutschlands Trödelkönige **Tierische Helden – Einsatz der Superhunde** **Babyalarm – Eltern am Limit** **Deutschland unter Drogen** **Krass Schulcamp – Pauken oder Party?** **Das Berlin Projekt** **Miau & Wau – Mitbewohner auf 4 Pfoten**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

FINN FLIEGT NACH ITALIEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere Hörbücher sowie alle elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Internet und sonstige Online- und Offline-Medien sowie für Merchandising-Produkte aller Art.

Anja Carola Stiebeling
Hansaallee 158, 60320 Frankfurt

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Günther Jauch und Sascha Hehn gewinnen Prozesse wegen Foto-Nutzung als Klick-Köder



Der BGH schiebt der Nutzung von Fotos als Klick-Köder einen Riegel vor (Foto: Stephan Baumann/BGH)

Prominente können als Personen der Zeitgeschichte auch ohne ihr Einverständnis redaktionell eingebunden werden – auch mit Konterfei. Anders sieht es hingegen aus, wenn das Promi-Foto als sogenannter Klick-Köder ohne (ernsthaften) redaktionellen Bezug ungefragt bzw. ohne Erlaubnis auf den Websites genutzt wird.

Mit gleich zwei Urteilen hat der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofes** in Karlsruhe unter Vorsitz des Vorsitzenden Richters **Prof. Dr. Thomas Koch** am 21. Januar 2021 festgestellt, dass „die Entscheidung, ob und in welcher Weise das eigene Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden soll, ein wesentlicher – vermögensrechtlicher – Bestandteil des Persönlichkeitsrechts ist. Eine Nutzung ohne redaktionellen Bezug zum Prominenten greift in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt seines Rechts am eigenen Bild ein. Dieser Eingriff ist rechtswidrig.“

In den Prozessen ging es um die Foto-Nutzung des TV-Moderators **Günther Jauch** bzw. des Schauspielers **Sascha Hehn**.

Bauer Media Group unterliegt Günther Jauch

Im Fall Günther Jauch gegen die **Bauer Media Group** mit Sitz in Hamburg ging es um einen Facebook-Post von **TV Movie** vom 18. August 2016 mit folgender Botschaft:

+++ GERADE VERMELDET +++ Einer dieser TV-Moderatoren muss sich wegen KREBSERKRANKUNG zurückziehen. Wir wünschen, dass es ihm bald wieder gut geht.

Im Post waren die Fotos von vier TV-Moderatoren inklusive Günther Jauch, der dieser Foto-Verwendung nicht zugestimmt hatte. Beim Anklicken des Posts wurde der User auf die TV Movie-Site weitergeleitet, wo wahrheitsgemäß über die tatsächliche Erkrankung eines der drei

anderen Fernsehmoderatoren berichtet wurde. Informationen über Günther Jauch fanden sich dort nicht. Die Bauer Media Group gab die von Jauch geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Wegen der Nutzung seines Bildnisses hat Jauch die Bauer Media Group auf Zahlung einer angemessenen fiktiven Lizenzgebühr, mindestens jedoch 20.000 Euro, in Anspruch genommen. Sowohl das **Landgericht Köln** (Urteil vom 25. Juli 2018 – Az.: 28 O 74/18) als auch das **Oberlandesgericht Köln**

eine Abwägung zwischen dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit und dem von der Beklagten wahrgenommenen Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Interessen des Klägers höher gewichtet als die der Beklagten. Auf Seiten der Beklagten hat es keine berechtigten Belange mit Gewicht in die Abwägung eingestellt und dies unter anderem damit begründet, dass das Posting bezogen auf den Kläger an der



(Urteil vom 28. Mai 2019 – Az. 15 U 160/18) entschieden zugunsten von Günther Jauch.

Der BGH wies die Revision der Bauer Media Group zurück und bestätigte das Urteil der Berufungsinstanz (Urteil vom 21. Jan. 2021 – Az.: I ZR 120/19). In der Presse-Info vom 21. Januar 2021 heißt es zur Begründung: „Die Beurteilung, ob das Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) zuzuordnen ist und damit ohne Einwilligung des Abgebildeten genutzt werden darf, erfordert

Grenze zu einer bewussten Falschmeldung und damit allenfalls am äußersten Rand des Schutzbereichs der Pressefreiheit liege.

Mit dem durch den Klickköder veranlassten Anklicken des Posts werden zwar Werbeeinnahmen erzielt, die der Finanzierung der journalistischen Arbeit dienen; dies rechtfertigt aber nicht, das Bildnis einer prominenten Person für eine Berichterstattung zu nutzen, die keinen inhaltlichen Bezug zu ihr aufweist. Der Kläger

Fortsetzung auf Seite 3

Die 14 neuen Titel

D

Das Brot der Bayern!
Die Potsdamen

E

Es war einmal ein Eisbär

G

Grüner geht's nicht – Die SAT.1 Waldrekord-Woche

J

jobkiller digitalisierung
JOBKILLER Digitalisierung
JOBKILLER DIGITALISIERUNG
Jobkiller Digitalisierung

K

Karla, Rosalie und das Loch in der Wand

N

Nächste Ausfahrt Glück

O

Organize 'n Style – Isabella räumt auf!

P

Paar Wars

S

SMARt Steuer-, Miet-, Arbeits- und Rechtstipps

U

Ultraviolett Stories

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Paar Wars

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Podcast, Fernsehen, Film und elektronische und/oder digitale Medien (insbesondere Online/Internet) unabhängig vom Endgerät, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere CD, MP3 und/oder DVD.

Rechtsanwalt Alexander Isadi
Schauinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Grüner geht's nicht – Die SAT.1 Waldrekord-Woche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Fortsetzung von Seite 1

muss nicht hinnehmen, dass sein Bildnis von der Presse unentgeltlich zur Werbung für redaktionelle Beiträge eingesetzt wird, die ihn nicht betreffen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht die von der Beklagten an den Kläger zu zahlende fiktive Lizenzgebühr mit 20.000 Euro bemessen hat. Das Berufungsgericht hat mit Recht einerseits den ganz überraschenden Markt- und Werbewert und die außergewöhnlich hohe Beliebtheit des Klägers berücksichtigt.

Es hat andererseits zutreffend angenommen, dass bei der hier allein vorliegenden Aufmerksamkeitswerbung im Vergleich etwa zu einer unzulässigen Testimonial-Werbung mit einem Prominenten eine der eher schwächeren Werbeformen vorliegt. Es hat ferner dem Umstand, dass die Beklagte mit der beanstandeten Nutzung des Bildnisses eine Krebserkrankung des Klägers als möglich in den Raum gestellt hat, ohne

Rechtsfehler wesentliche Bedeutung für die Höhe der Lizenzgebühr beigemessen.“



Sascha Hehn gewinnt gegen die Axel Springer SE

In der Auseinandersetzung zwischen Sascha Hehn und der **Axel Springer SE** mit Sitz in Berlin ging es um die Nutzung eines Fotos für die Bebilderung eines „Ur-laubslottos“ in der **Bild am Sonntag**. Dort erschien am 18. Februar 2018 unter der Überschrift „Gewinnen Sie Bares und eine Traumreise“ ein Artikel zur Aktion „Ur-laubslotto“. Hierfür wurde bis auf die linke Spalte die gesamte Zeitungsseite genutzt. Unterhalb der Überschrift befand sich ein Foto, auf dem Sascha Hehn als **Traumschiff**-Kapitän mit zwei anderen Schauspielern

der Serie in ihren jeweiligen Rollen abgebildet war. Das Foto nahm etwa ein Drittel des Artikels ein und wurde durch eine Bild-Unterschrift ergänzt, in der auch der bürgerliche Name des Klägers genannt war.

Im Wege der Stufenklage hat Sascha Hehn das Berliner Medien-Unternehmen auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Erstattung von Abmahnkosten (erste Stufe) und Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr (zweite Stufe) in Anspruch genommen.

Das **Landgericht Köln** hat der Klage auf der ersten Stufe durch Teilurteil stattgegeben (Urteil vom 30. Jan. 2019 – Az.: 28 O 216/18). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das **OLG Köln** unter Neufassung des erstinstanzlichen Urteilstenors zurückgewiesen (Urteil vom 10. Okt. 2019 – Az.: 15 U 39/19).

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Axel Springer SE, mit der sie weiterhin die Abweisung der Klage erstrebt hat, überwiegend zurückgewiesen und das

Berufungsurteil damit bestätigt. Lediglich hinsichtlich des Auskunftsanspruchs hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Jan. 2021 – Az.: I ZR 207/19).

Das Berufungsgericht hat den Unterlassungsanspruch mit Recht zuerkannt. Die Beklagte hat in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild des Klägers eingegriffen. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise das eigene Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden soll, ist wesentlicher – vermögensrechtlicher – Bestandteil des Persönlichkeitsrechts. Ein Eingriff in dieses Recht folgt im Streitfall bereits daraus, dass die Verwendung des Fotos – wie vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen – zu einem gewissen Imagetransfer vom Kläger in seiner beliebten Serien-Rolle auf den Hauptgewinn des Preisausschreibens der Beklagten geführt hat. (ps)



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:

www.alzheimer-forschung.de/spenden



Alzheimer Forschung
Initiative e.V.

Kreuzstr. 34, 40210 Düsseldorf
0800-200 400 1 (gebührenfrei)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Es war einmal ein Eisbär

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Thiel von Herff | Rechtsanwälte
Loebellstraße 4, 33602 Bielefeld

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SMART Steuer-, Miet-, Arbeits- und Rechtstipps

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

markt intern Verlag GmbH
Grafenberger Allee 337a, 40235 Düsseldorf

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Potsdamen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

ConradFilm GmbH & Co. KG
Feuerbachstraße 23, 50933 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Organize 'n Style – Isabella räumt auf!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Jobkiller Digitalisierung JOBKILLER DIGITALISIERUNG JOBKILLER Digitalisierung jobkiller digitalisierung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Falk Kähny
Vogelsbergstraße 10, 64625 Bensheim

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Karla, Rosalie und das Loch in der Wand

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD, Blu-ray und Ultra HD Blu-ray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet und Mobilfunknetze), Offline- und Online-Dienste jeglicher Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, MMS, WAP, Klingeltönen, Apps und Social Media-Plattformen), Domainbezeichnungen, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, Merchandising und Veranstaltungen jeglicher Art, Bühnenwerke, Musicals, Bücher, Zeitschriften sowie sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art.

Anna Wendt Filmproduktion GmbH
Meinekestraße 24, 10719 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Brot der Bayern! Ultraviolett Stories Nächste Ausfahrt Glück

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
22 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

SPIEGEL-Verlag: Erfolgreiche Beschwerde gegen Verpflichtung zur Gegendarstellung

Ob ein Medium zu einer Gegendarstellung verpflichtet ist, hängt davon ab, ob die „streitgegenständliche Passage“ eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil ist. Das geht aus einem Beschluss der 2. Kammer des **Bundesverfassungsgerichts** in Karlsruhe hervor, der Ende Januar 2021 veröffentlicht wurde (Beschluss vom 9. Dez. 2020 – Az.: 1 BvR 704/18).

nehmen und Privat-Personen zugespielt worden, auf der unter anderem der Name des TV-Moderators **Johannes B. Kerner** stand. Der ließ über seinen Anwalt mitteilen, dass er keinerlei Fragen in dieser Sache beantworten werde, da es sich um private Vermögensangelegenheiten handeln würde. Vorwürfe wie Steuer-Optimierung oder Steuerspar-Modelle würden nicht zutreffen.

Nach zuvor ablehnender Entscheidung des **Landgerichts Hamburg** entschied das **Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg** im einstweiligen Verfügungsverfahren auf Antrag des TV-Moderators, dass das Nachrichten-Magazin zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet sei. Auf den vom SPIEGEL eingelegten Widerspruch erging das – den Erlass der einstweiligen Verfügung bestätigende – Urteil des Landgerichts Hamburg. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg wies die vom Verlag eingelegte Berufung zurück.

Nun stellt die 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts in der Presse-Info Nr. 9/2021 vom 28. Jan. 2021 fest: „Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, weil die Fachgerichte die Bedeutung und Tragweite der Pressefreiheit nicht hinreichend berücksichtigt haben.“

Gegendarstellungsfähig ist nur eine Tatsachenbehauptung, die die Presse zuvor aufgestellt hat. Die Pressefreiheit ist deshalb verletzt, wenn eine Gegendarstellung abgedruckt werden müsste, obwohl es sich bei der Erstmitteilung nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich. Bei einer Meinung handelt es sich um eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist. Für die Abgrenzung nach dem Schwerpunkt kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an. Grundsätzlich ist dabei von einem weiten Verständnis des Meinungsbegriffs auszugehen. Eine Äußerung fällt auch dann in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden. Im Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt.“ (ps)



Der SPIEGEL-Verlag setzt sich mit Verfassungsbeschwerde in Sachen Pflicht zur Gegendarstellung durch (Foto: Manfred Witt)

Diesem Beschluss liegt eine Verfassungsbeschwerde zugrunde, mit der sich der Hamburger **SPIEGEL-Verlag** gegen einen Erlass der einstweiligen Verfügung des Hanseatischen Oberlandesgerichts wehrt. Bei der juristischen Auseinandersetzung vor dem OLG Hamburg ging es um eine Veröffentlichung über den Finanz-Platz Malta und Steuerspar-Modelle. Dem Hamburger Nachrichten-Magazin war eine Liste mit Namen deutscher Unter-

Im SPIEGEL-Artikel war zu lesen, dass Kerner die Cloverleaf Yachting Ltd. im maltesischen Register eintragen ließ. Die Redaktion führte dazu aus: „Es gibt zumindest ein paar naheliegende Gründe, nach Malta zu gehen, wenn die Firma das Wort ‚Yachting‘ im Namen trägt. Malta hat nicht nur das größte Schiffsregister Europas. Vor allem Jachtbesitzer lockt der EU-Zwerg mit Sonderangeboten – bei der Mehrwertsteuer.“

Die 22 neuen Titel

D

Das Osthertz
Die Streetfood Challenge
Doktor Ballouz

E

Erste Hilfe, letzte Rettung – Sanis in Ausbildung

F

FREUDE AM AUTO

H

Herz und Viren

K

Kampf den Kilos – Wer verliert, sahnt ab
Kein Mann kann in Freddie Mercurys Fußstapfen treten. Dafür braucht man einen Mann und eine Frau.

L

Let's change a running System

M

MALE MODEL
MALEMODEL
Mythenjagd weltweit – Den Fakten auf der Spur

P

PERFECT MALE MODEL
PERFECT MALEMODEL
Pflegekompass
Polizei im Einsatz

Q

QUEEN The Show
QUEEN The Show Show must go on
QUEEN The Show We are Freddie Mercury
QUEEN The Show We are Freddie Mercury It takes a man and a woman to fill his shoes

W

WissensLust

Z

Zeit der Wächter

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MALE MODEL
MALEMODEL
PERFECT MALE MODEL
PERFECT MALEMODEL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Inde & Partner Rechtsanwälte · Dr. Kay Wagner
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

Bethel



Sammeln kann helfen ...

Briefmarken schaffen in Bethel wertvolle Arbeitsplätze für behinderte Menschen.

Briefmarkenstelle Bethel
Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

850

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Das Ostherz
Die Streetfood Challenge
Doktor Ballouz
Herz und Viren**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab
Polizei im Einsatz
Erste Hilfe, letzte Rettung – Sanis in Ausbildung**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

QUEEN The Show

**QUEEN The Show
We are Freddie Mercury**

**QUEEN The Show
Show must go on**

**QUEEN The Show
We are Freddie Mercury
It takes a man and a woman to fill his shoes**

**Kein Mann kann in Freddie Mercurys Fuß-
stapfen treten. Dafür braucht man einen
Mann und eine Frau.**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Show-Veranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WissensLust

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FREUDE AM AUTO

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Podcast, Fernsehen, Film und elektronische und/oder digitale Medien (insbesondere Online/ Internet) unabhängig vom Endgerät, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere CD, MP3 und/oder DVD.

**WNS Will + Partner Fachanwälte | Rechtsanwälte mbB
Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeit der Wächter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Christof Latka & Gerlinde Deweerdt-Latka
Goebenstraße 9, 44135 Dortmund

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Let's change a running System Transformation in eine nachhaltige Wirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dr. Rüdiger Thewes
Josefstraße 39, 82041 Deisenhofen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pflegekompass

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Abendzeitung München Verlags-GmbH
Garmischer Straße 35, 81373 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mythenjagd weltweit – Den Fakten auf der Spur

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Auftrag Titelschutzanzeige

	Anmelder	Rechnungsempfänger (falls abweichend)
Firma		
Name		
Straße + Nr.		
PLZ + Ort		
E-Mail		

Text 1 **Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:**

1. Titel		(Grundpreis 1 Titel 110,00 € zzgl. USt.)
2. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
3. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
4. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)
5. Titel		(+ 20,00 € zzgl. USt.)

Text 2 **in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.**

Ergänzung Text 2

Die Veröffentlichung erfolgt zeitnah in der nächsten erreichbaren Ausgabe. Annahmeschluss für Titelschutz-Anmeldungen ist am Erscheinungstag (freitags) um 14:00 Uhr. Gern senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung an Ihre o.a. Mail-Adresse.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Der Titelschutz Anzeiger

→ Fax +49 40 609009-66

→ Mail auftrag@titelschutzanzeiger.de

Medien Wirtschaft

Perspektiven der digitalen Transformation

**Das Diskussions-
forum im Bereich
Medien und
Telekommunikation.**



www.medienwirtschaft-online.de

